
2014 **Ausgegeben zu Bonn am 3. April 2014** **Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Northrop Grumman“ (Nr. DOCPER-AS-118-01)	258
25. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-chilenischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	261
25. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-chilenischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	262
25. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	263
25. 2. 2014	Bekanntmachung der deutsch-chilenischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit über die Beendigung des Vorhabens „Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung des Naturwaldes in Chile“ . . .	264
27. 2. 2014	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	265
27. 2. 2014	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	267
27. 2. 2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien	269
27. 2. 2014	Bekanntmachung zu dem Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr – Protokoll „Verkehr“	270
3. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972	271
5. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung	272
5. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	272
5. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport	273
5. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	273
5. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	274
5. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt	275
5. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	275
5. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	276
5. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	276
5. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	277
10. 3. 2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Bau und Betrieb einer Einrichtung für die Forschung mit Antiprotonen und Ionen in Europa	277

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	278
10. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	278
10. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	279
13. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	279
13. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen)	280

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Northrop Grumman“
(Nr. DOCPER-AS-118-01)**

Vom 24. Februar 2014

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Northrop Grumman“ (Nr. DOCPER-AS-118-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. Januar 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2014

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 536 vom 28. Januar 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Northrop Grumman einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-118-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Northrop Grumman zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Northrop Grumman wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer führt Energieprojektmanagement im Rahmen des Energieprogramms der US-Luftwaffe in Europa durch. Die Dienstleistungen umfassen: Unterstützung bei der Abfassung von Leitlinien und Grundsätzen, Inspektionen von Einrichtungen zur Festlegung energiebezogener Verbesserungen, Unterstützung bei der Erarbeitung von Leitlinien und Anweisungen zur Energieeinsparung, Datensammlung, -bearbeitung, -analyse und -auslegung, Empfehlungen zur Amortisation und Realisierbarkeit von Projekten sowie deren Priorisierung im Hinblick auf die Finanzierung. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Northrop Grumman wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-118-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Northrop Grumman endet. Sie tritt außerdem außer

Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 7. August 2013 bis 30. Juni 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 536 vom 28. Januar 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Januar 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-chilenischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Februar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 4. Juli 2013/13. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit („Erneuerbare Energien und Energieeffizienz V“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. September 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Februar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Santiago de Chile, den 4. Juli 2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Verbalnote Wz-444-00 Nummer 367/2011 vom 21.12.2011 sowie auf das am 20. November 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 folgende Vereinbarung über das Vorhaben „Erneuerbare Energien und Energieeffizienz V“ vorzuschlagen:

1. Das vergünstigte Darlehen für das in Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 20. November 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 genannte Vorhaben „Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ wird durch ein weiteres vergünstigtes Darlehen in Höhe von 65 000 000,- EUR (in Worten: fünfundsechzig Millionen Euro) aufgestockt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Chile mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hans-Henning Blomeyer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Chile
Herrn Alfredo Moreno
Santiago de Chile

**Bekanntmachung
der deutsch-chilenischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Februar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 4. Juli 2013/13. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit (Begleitmaßnahme „Programm zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien in Chile“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. September 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Februar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Santiago de Chile, den 4. Juli 2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das am 20. November 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 sowie den Notenwechsel vom 24. April/18. Mai 2009 folgende Vereinbarung über das Vorhaben „Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ vorzuschlagen:

1. Die vergünstigten Darlehen für das in Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 20. November 2007 und im Notenwechsel vom 24. April/18. Mai 2009 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 genannte Vorhaben „Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ werden durch einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 1 586 599,18 Euro (in Worten: eine Million fünfhundertsechundachtzigtausend fünfhundertneundneunzig Euro achtzehn Cent) für eine Begleitmaßnahme aufgestockt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Maßnahme festgestellt worden ist.
2. Durch die Begleitmaßnahme sollen die Finanzintermediäre bei der Produktentwicklung und Investitionsevaluierung und die Endkreditnehmer zur Projektidentifizierung und -planung unterstützt werden.
3. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem ursprünglichen Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für einen Teilbetrag in Höhe von 41 696,16 Euro erfolgte die Zusage im Jahr 2005. Demnach endet für diesen Betrag die Verfallsfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2013. Für einen Teilbetrag in Höhe von 1 544 903,02 Euro erfolgte die Zusage im Jahr 2007. Demnach endet für diesen Betrag die Verfallsfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2015. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens auch für diese Vereinbarung.

4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Chile mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hans-Henning Blomeyer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Chile
Herrn Alfredo Moreno
Santiago de Chile

**Bekanntmachung
der deutsch-peruanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Februar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 12./20. Dezember 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Nationales Schutzgebietsprogramm (PRONANP)“) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 25. Februar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lima, den 12. Dezember 2012

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 12. bis 14. Juni 2012, Nummer 2.5.2, sowie auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 24. November 2005 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Der im Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2004, unterzeichnet am 24. November 2005 in Nummer 2.a) für das „Programm zur Verbesserung der Siedlungswasserwirtschaft in Mittelstädten“ vorgesehene Zuschuss in Höhe von 5 Millionen Euro wird auf das „Nationale Schutzgebietsprogramm (PRONANP)“ reprogrammiert.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommen auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird ab dem 1. Dezember 2012 nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien angewandt.
4. Diese Vereinbarung wird in spanischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieser Notenwechsel stellt eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar. Die Republik Peru wird der Bundesrepublik Deutschland zu gegebener Zeit auf diplomatischem Weg den Abschluss ihrer innerstaatlichen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Verfahren mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Joachim Schmillen

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Peru
Herrn Rafael Roncagliolo Orbegoso
Lima

**Bekanntmachung
der deutsch-chilenischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit
über die Beendigung des Vorhabens
„Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung des Naturwaldes in Chile“**

Vom 25. Februar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 5. September 2007/ 20. November 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit über die Beendigung des Vorhabens „Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung des Naturwaldes in Chile“ ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 20. November 2007

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Februar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland
El Embajador
de la Republica Federal de Alemania

Santiago, 5 de septiembre de 2007

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das durch Notenwechsel vom 30. April und 3. Juli 2002 zwischen unseren beiden Regierungen vereinbarte Abkommen über die Aufstockung des für das Vorhaben „Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung des Naturwaldes in Chile“ bestimmten Finanzierungsbeitrages folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Im Hinblick darauf, dass das durch Notenwechsel vom 30. April und 3. Juli 2002 angenommene Abkommen über die Aufstockung des Finanzierungsbeitrags bis jetzt nicht umgesetzt worden ist, dass die ursprünglich für eine dritte Phase des Vorhabens „Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung des Naturwaldes in Chile“ zugesagten Mittel Ende 2007 endgültig verfallen werden und dass das Naturwaldgesetz nicht gebilligt worden ist, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Chile das genannte Abkommen zu beenden, so wie es in der Ergebnisniederschrift der bilateralen Regierungsverhandlungen vom 3. Juni 2005 vereinbart wurde.
2. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Chile mit den unter Nummern 1 bis 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.
Klaus Bönemann

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Chile
Herrn Alejandro Foxley
Santiago de Chile

Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 27. Februar 2014

Das in Amman am 18. November 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 und Sondermaßnahme zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKF) ist nach seinem Artikel 5

am 18. November 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Februar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Elke Löbel

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2011
und Sondermaßnahme zur Anpassung an den Klimawandel
im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKF)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnoten Nr. 488 und 489 vom 18. Dezember 2011 über Finanzielle Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden, Empfängern von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. für das Vorhaben „Klimaschutz im Abwasserbereich“ ein vergünstigtes Darlehen in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit des Haschemitischen Königreichs Jordanien weiterhin gegeben ist und die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden;
2. für das Vorhaben Klimaanpassung „Hydrologisches Messnetz“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu

6 400 000 Euro (in Worten: sechs Millionen vierhunderttausend Euro) im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben kann, falls es nicht oder nur teilweise durchgeführt wird, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden. Ein solches Ersatzvorhaben muss ebenfalls als Hauptziel die Anpassung an den Klimawandel oder ersatzweise die Minderung von Treibhausgasemissionen oder den Wald-/Biodiversitätserhalt verfolgen.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannte Vorhaben oder ein Ersatzvorhaben muss bis zum 31. Dezember 2017 vollständig realisiert worden sein. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.

(4) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlich-

keiten der Darlehensnehmer, aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge, garantieren.

(5) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 18. November 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ralph-Joseph Tarraf

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Ibrahim Saif

Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 27. Februar 2014

Das in Kairo am 28. April 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 29. Dezember 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Februar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Elke Löbel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnoten Nr. 553 und Nr. 554 der Botschaft in Kairo vom 2. September 2009 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden ägyptischen Darlehensnehmern, vergünstigte Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, für folgende Vorhaben:

1. aus der Zusage 2008:

- a) „Umweltmaßnahmen/Modernisierung thermischer Kraftwerke, Phase III“ bis zu 50 000 000 EUR (in Worten: fünfzig Millionen Euro),
- b) „Neues Energieeffizienzprogramm“ bis zu 25 000 000 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro);

2. aus der Zusage 2009:

- a) „Umweltmaßnahmen/Modernisierung thermischer Kraftwerke, Phase III“ bis zu 30 000 000 EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro),
- b) „Stauwehr Assiut und Wasserkraftwerk“ bis zu 50 000 000 EUR (in Worten: fünfzig Millionen Euro);

3. aus der Zusage 2010:

„Energieeffizienz im Wasser- und Abwassersektor“ bis zu 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),

zu folgenden indikativen Konditionen:

- Konzessionalität: Zuschusselement von mindestens 35 %,
- Laufzeit: 10 bis 15 Jahre, davon 3 bis 5 Jahre tilgungsfrei,

– Zins: 2,0 – 4,0 % p. a. (indikativer Festzinssatz zu jeweils geltenden Marktkonditionen),

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt und bestätigt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Arabischen Republik Ägypten weiterhin gegeben ist und die Regierung der Arabischen Republik Ägypten eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmer ist. Diese Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen sowie der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(4) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(5) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Kairo am 28. April 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael Bock

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten

Dr. Ashraf Al-Araby

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien**

Vom 27. Februar 2014

I.

Das Übereinkommen vom 13. Januar 2013 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (BGBl. 2013 II S. 1202, 1203) ist nach seinem Artikel XII § 36 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 15. Januar 2014
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde wurde am 16. Dezember 2013 bei dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, der Verwahrer des Übereinkommens ist, hinterlegt.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass Artikel III § 8 Buchstabe b nicht so auszulegen ist, als befreie er die Bundesrepublik Deutschland von der Anwendung der Verbote und Beschränkungen, die durch internationale oder mehrseitige Sanktionen oder Exportkontrollbestimmungen aufgrund internationaler oder mehrseitiger Verpflichtungen auferlegt werden und für Güter gelten, die aus der Bundesrepublik Deutschland aus- oder in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden.“

Die Bundesrepublik Deutschland legt Artikel V § 12 Buchstabe d und Artikel VI § 18 Buchstabe c so aus, dass die Verpflichtungen und Maßnahmen nach diesen Bestimmungen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union stehen.“

Berlin, den 27. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Verkehr – Protokoll „Verkehr“**

Vom 27. Februar 2014

In Bezug auf die von Italien abgegebene Auslegungserklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 14. August 2013, BGBl. II S. 1241) zu dem Protokoll vom 31. Oktober 2000 zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr – Protokoll „Verkehr“ – (BGBl. 2002 II S. 1785, 1851) wurden die nachfolgend abgedruckten Erklärungen abgegeben:

Von der Bundesrepublik Deutschland am 5. Februar 2014:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Erklärung der Italienischen Republik anlässlich der Ratifikation des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Verkehrsprotokoll) zur Kenntnis genommen und auch im Lichte der Erläuterungen der Italienischen Republik, wie im Bericht des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention PC54/A1 festgehalten und in ähnlicher Weise an die Bundesrepublik Deutschland per Verbalnote vom 30. Januar 2014 übermittelt, geprüft.

Die Bundesrepublik Deutschland hat insbesondere zur Kenntnis genommen, dass die Italienische Republik mit ihrer Erklärung nicht bezweckt, die Rechtswirkung von Vertragsbestimmungen des Verkehrsprotokolls auszuschließen oder zu ändern, sondern ihre Erklärung vollkommen im Einklang mit dem gesamten Artikel 11 des Verkehrsprotokolls sieht.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen versteht die Bundesrepublik Deutschland, dass die volle Geltung des Verkehrsprotokolls, insbesondere seiner Kernbestimmungen in Artikel 11 Abs. 1 und 2, durch die Erklärung der Italienischen Republik nicht angetastet werden soll und begrüßt das vorbehaltlose Inkrafttreten des Verkehrsprotokolls für die Italienische Republik.“

Von der Republik Österreich am 31. Januar 2014:

„Die Regierung der Republik Österreich hat die Erklärung der Italienischen Republik anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde hinsichtlich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Verkehrsprotokoll) zur Kenntnis genommen und auch im Lichte der Erläuterungen Italiens, wie im Bericht des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention PC54/A1 festgehalten, geprüft.

Österreich hat insbesondere zur Kenntnis genommen, dass Italien mit dem ersten Satz seiner Erklärung nicht bezweckt, die Rechtswirkung von Vertragsbestimmungen des Verkehrsprotokolls auszuschließen oder zu ändern, sondern seine Erklärung vollkommen im Einklang mit dem Wortlaut des Art. 11 sieht und nur auf den inneralpinen, nicht aber den alpenquerenden Verkehr bezieht.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen versteht Österreich, dass die volle Geltung der Kernbestimmung des Protokolls, Art. 11 Abs. 1, durch die Erklärung Italiens nicht angetastet werden soll.

Jede andere Lesart des ersten Satzes der Erklärung, die zu einer Einschränkung des vereinbarten Verzichts und damit zum möglichen Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr führen würde, hätte zur Folge, dass der erste Satz der Erklärung als unzulässiger Vorbehalt zu qualifizieren wäre.

Art. 11 Abs. 1 ist eine Kernbestimmung des Verkehrsprotokolls und ein wesentlicher Aspekt von dessen Ziel und Zweck, im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik die „Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene [...]“ (Art. 1 Abs. 1 lit. a). Ein Vorbehalt, der diese Verpflichtung einschränkt, wäre daher mit dem Ziel und Zweck des Verkehrsprotokolls nicht vereinbar.

Wenn einer solchen Lesart gefolgt wird, ist diese Erklärung Österreichs als Einspruch zu verstehen, der allerdings dem vollständigen Inkrafttreten des Verkehrsprotokolls zwischen Österreich und Italien nicht entgegensteht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 2013 (BGBl. II S. 1418).

Berlin, den 27. Februar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 7. November 1996
zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972**

Vom 3. März 2014

I.

Das Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (BGBl. 1998 II S. 1345, 1346) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Estland	am 9. August 2013
Uruguay	am 16. Januar 2014

in Kraft getreten.

II.

Die Bekanntmachung vom 11. November 2010 (BGBl. II S. 1429) wird wie folgt berichtigt:

Das Protokoll ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Barbados	am 24. August 2006
China	am 29. Oktober 2006

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2012 (BGBl. II S. 719).

Berlin, den 3. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Europäischen Organisation für Kernforschung**

Vom 5. März 2014

Das Protokoll vom 18. März 2004 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung (BGBl. 2006 II S. 970, 971) ist nach seinem Artikel 24 Absatz 2 für

Israel
in Kraft getreten.

am 11. Dezember 2013

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Januar 2009 (BGBl. II S. 194).

Berlin, den 5. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Streumunition**

Vom 5. März 2014

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. Februar 2014 mit Wirkung vom gleichen Tag die Erstreckung des Übereinkommens vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) auf die Insel Man notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 2013 (BGBl. II S. 1417).

Berlin, den 5. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport**

Vom 5. März 2014

Das Internationale Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) ist nach seinem Artikel 37 für

Kongo	am 1. November 2013
Syrien, Arabische Republik	am 1. Juli 2013
Tuvalu	am 1. November 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 2013 (BGBl. II S. 1046).

Berlin, den 5. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1990
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 5. März 2014

Das Internationale Übereinkommen von 1990 vom 30. November 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung (BGBl. 1994 II S. 3798, 3799) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für

Côte d'Ivoire	am 8. Oktober 2013
Jemen	am 10. August 2013

in Kraft getreten.

Ferner wird das Internationale Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für die

Philippinen	am 6. Mai 2014
-------------	----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juni 2012 (BGBl. II S. 717).

Berlin, den 5. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen
und über deren Vernichtung**

Vom 5. März 2014

I.

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. Februar 2014 mit Wirkung vom gleichen Tag die Erstreckung des Übereinkommens vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778, 779) auf folgende Überseegebiete notifiziert:

Bonaire
Saba
St. Eustatius.

II.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Guyana	am	1. Februar 2004
Kenia	am	1. Juli 2001
Lesotho	am	1. Juni 1999
Niue	am	1. Oktober 1998
São Tomé und Príncipe	am	1. September 2003
St. Kitts und Nevis	am	1. Juni 1999

in Kraft getreten.

III.

Kanada* und das Vereinigte Königreich* haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 3. Dezember 1997 (Kanada) und am 31. Juli 1998 (Vereinigtes Königreich) jeweils eine Erklärung zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (BGBl. II S. 166).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 5. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt**

Vom 5. März 2014

Das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 1990 II S. 494, 496) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Äthiopien am 27. Oktober 2013

Niue am 20. September 2009

in Kraft getreten.

Ferner wird das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Malawi am 10. April 2014

Malediven am 26. Mai 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juni 2012 (BGBl. II S. 719).

Berlin, den 5. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation
betreffend die Arbeitslosigkeit**

Vom 5. März 2014

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. November 1919 betreffend die Arbeitslosigkeit (RGBl. 1925 II S. 162, 163) mit, dass die Bundesrepublik Jugoslawien¹ mit Wirkung vom 24. November 2000, dem Tag ihrer Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Montenegro hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit mit Wirkung vom 17. November 1991 als durch das Übereinkommen Nr. 2 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juli 1995 (BGBl. II S. 677).

Berlin, den 5. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

¹ vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zur Haager Konvention
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 5. März 2014

Das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) ist nach seiner Ziffer 10 Buchstabe b für

Neuseeland* am 17. Januar 2014
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärung, der zufolge sich der Beitritt nicht auf Tokelau erstreckt,
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. September 2012 (BGBl. II S. 1043, 1400).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der UNESCO unter <http://portal.unesco.org/en> einsehbar.

Berlin, den 5. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 5. März 2014

Das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 2009 II S. 716, 717; 2012 II S. 54, 55) ist nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für

Kambodscha am 17. Dezember 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 2013 (BGBl. II S. 1045).

Berlin, den 5. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche**

Vom 5. März 2014

Zum Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, 122; 1987 II S. 389) hat das Vereinigte Königreich* am 24. Februar 2014 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens die Erstreckung auf die Britischen Jungferninseln erklärt. Nach Artikel X Absatz 2 des Übereinkommens wird diese Erstreckung am 25. Mai 2014 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2014 (BGBl. II S. 137).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 5. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über den Bau und Betrieb einer Einrichtung
für die Forschung mit Antiprotonen und Ionen in Europa**

Vom 10. März 2014

Das Übereinkommen vom 4. Oktober 2010 über den Bau und Betrieb einer Einrichtung für die Forschung mit Antiprotonen und Ionen in Europa (BGBl. 2014 II S. 42, 43) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. März 2014
in Kraft getreten. Die Ratifikationsersatzmitteilung war am 24. Juli 2013 hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 12 ferner für folgende weitere Staaten am 1. März 2014 in Kraft getreten:

Finnland
Frankreich
Indien
Polen
Rumänien
Russische Föderation
Schweden
Slowenien.

Berlin, den 10. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 10. März 2014

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385, 386) ist nach seinem Artikel 14 für

Honduras am 5. Dezember 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2013 (BGBl. II S. 231).

Berlin, den 10. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

Vom 10. März 2014

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) ist nach seinem Artikel 36 Absatz 3 für

Mikronesien, Föderierte Staaten von am 18. September 1994
in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 36 Absatz 3 für
Südsudan am 18. Mai 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Mai 2012 (BGBl. II S. 663).

Berlin, den 10. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen**

Vom 10. März 2014

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783, 1784) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 2 für

Südsudan am 18. Mai 2014
in Kraft treten.

Es ist nach seinem Artikel 23 Absatz 1 für

Fidschi am 21. März 1994

sowie nach seinem Artikel 23 Absatz 2 für

Bangladesch am 14. Juli 1994

Burundi am 6. April 1997

Malta am 15. Juni 1994

Niue am 28. Mai 1996

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. März 2011 (BGBl. II S. 533).

Berlin, den 10. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 13. März 2014

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit (BGBl. 2003 II S. 1506, 1508) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Irak am 1. Juni 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. II S. 991).

Berlin, den 13. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen,
die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren
und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
(Aarhus-Übereinkommen)**

Vom 13. März 2014

Das Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (BGBl. 2006 II S. 1251, 1252) wird nach seinem Artikel 20 Absatz 3 für die

Schweiz am 1. Juni 2014
nach Maßgabe von Vorbehalten* zu den Artikeln 4 und 6 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 2

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. September 2012 (BGBl. II S. 1046).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 13. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector